

# Zertifizierungsbestimmungen

## MAKS®-Therapeuten

Durch diese Bestimmungen wird die Durchführung von Zertifizierungsverfahren zum MAKS®-Therapeuten, sowie allgemeine Rechte und Pflichten des Antragstellers bzw. der bereits zertifizierten Person geregelt. Diese Bestimmungen sind sowohl für die ClarCert als auch für Einrichtungen bzw. zertifizierte Personen verbindlich.

### § 1 Grundlegendes

- (1) Antragsteller ist die zu zertifizierende Person.
- (2) Um die Zertifizierung zu erhalten, müssen die Personen die definierten Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen erfüllen.
- (3) Prüfungen als Bestandteil des Zertifizierungsprozesses dienen der Bestätigung, dass der Antragsteller die geforderten Kompetenzen besitzt.
- (4) Weitere Anforderungen sind der ClarCert in Form von geeigneten Bescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Die Zertifikate sind Eigentum der ClarCert und unterliegen deren Überwachung.
- (6) Die Zertifikate sind zeitlich befristet.
- (7) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der ClarCert über und werden nach deren Gebrauch, sofern nicht mehr zur Nachweisführung benötigt, einer geregelten Aktenvernichtung zugeführt. Wird eine Rückgabe der Unterlagen erwünscht, ist dies schriftlich gegenüber ClarCert mitzuteilen.

### § 2 Voraussetzungen zur Zertifizierung

Das Zertifikat als MAKS®-Therapeut wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Ausbildung und Tätigkeit in benannten Berufsgruppen
2. Mind. 6 Monate Erfahrung im Umgang mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, z.B. aufgrund der beruflichen Tätigkeit
3. Teilnahme an einer Schulung (i.d.R. bestehend aus zwei Schulungsblöcken) durch einen ernannten MAKS®-Dozenten
4. Abgabe von 2 Praxisberichten
5. Bestehen der Prüfung (Die Prüfung erfolgt i.d.R. am letzten Schultag des zweiten Schulungsblocks)

### § 3 Zertifikatserteilung/-verlängerung

- (1) Der für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens beauftragte Dozent und Prüfer spricht zum Abschluss der Erstzertifizierungsprüfung eine Empfehlung hinsichtlich der Zertifikatserteilung aus und dokumentiert diese. Die Prüfungsunterlagen bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle und werden dort archiviert.
- (2) Anhand der durch den Prüfer erstellten Prüfungsdokumentation überprüft der bei ClarCert interne „Ausschuss Zertifikatserteilung“, ob die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung gegeben sind und erteilt bei positivem Ergebnis das Zertifikat. Durch den Ausschuss Zertifikatserteilung können Auflagen für die Zertifikatserteilung ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung ist die Erfüllung sämtlicher durch den Ausschuss Zertifikatserteilung ausgesprochener Auflagen. Die Gültigkeitsdauer von Zertifikaten beträgt 3 (in Worten: drei) Jahre.
- (3) Nachweise für fehlende Voraussetzungen können innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht werden. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikats-Gültigkeitsdauer entsprechend. Es gilt dann das Datum der Prüfungskorrektur. Sollten sich die Unterlagen als nicht ausreichend erweisen, so trägt der Prüfling das Risiko der Nicht-Zulassung.
- (4) Bei Rezertifizierung werden die Zertifikate um weitere 3 (in Worten: drei) Jahre verlängert (ausgehend vom Gültigkeitsdatum des Zertifikates).

### § 4 Rezertifizierung

Eine Unterlagenprüfung wird auch bei einer Rezertifizierung notwendig. Die zertifizierte Person verpflichtet sich, auf Anforderung der ClarCert die angeforderten Unterlagen auch unterjährig einzusenden.

Die Verlängerung des Zertifikates erfolgt auf Antrag, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Aktualisierter Nachweis über Erfahrung im Umgang mit Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen
2. Teilnahme an einer Re-Zertifizierungsschulung (Dauer: 8 Unterrichtseinheiten)

### § 5 Nutzung des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat darf für Werbezwecke und für die Außendarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich des Zertifikates ist auf dem Zertifikat angegeben. Weitergehende Informationen sind den Bestimmungen zur Verwendung von Zertifikaten zu entnehmen, die - wie die hier beschriebenen Zertifizierungsbestimmungen - verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit der ClarCert sind.
- (2) Eine missbräuchliche Verwendung des Zertifikats kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug des Zertifikats führen.
- (3) Das Zertifikat ist Eigentum der ClarCert Personenzertifizierungsstelle.

### § 6 Zugelassene Schulungen

Für die Zertifizierung als MAKS®-Therapeut ist die Schulungsteilnahme an allen Modulen gemäß des aktuellen MAKS®-Curriculums erforderlich. Es werden nur Schulungen anerkannt, die über ClarCert organisiert und durch hierfür qualifizierte und zugelassene MAKS®-Dozenten gehalten wurden.

Für Schulungen, die vor dem 01.02.2018 durchgeführt wurden, wird über die Befähigung zur Zulassung gesondert entschieden.

# Zertifizierungsbestimmungen

## MAKS®-Therapeuten

### § 7 Prüfungen

#### Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Die Höchstpunktzahlen sind bei jeder Aufgabe angegeben.
- (2) Ist die festgelegte Mindestpunktzahl erreicht, gilt die Prüfung als bestanden.
- (3) Abgabe von 2 Praxisberichten inkl. Beantwortung dreier offener Fragen zur Reflexion.
- (4) Der Prüfling hat keinen Anspruch auf Begründung einer Bewertung.

#### Rücktritt von Prüfungen

- (1) Tritt ein Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (2) Bricht ein Teilnehmer die laufende Prüfung ab, so gilt die Prüfung in jedem Fall als unternommen.

#### Wiederholung von Prüfungen

Sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, kann diese zweimal wiederholt werden. Dies erfolgt durch die nochmalige Vorlage eines Praxisberichts, der kostenpflichtigen Wiederholung des 3. Schultages und der schriftlichen Prüfung. Termine zur Prüfungswiederholung sind im Einzelfall mit ClarCert abzustimmen. Eine Wiederholung der Prüfung am selben Tag ist ausgeschlossen.

#### Täuschung, Störungen

- (1) Begeht ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung, werden Tathergang und Umstände vermerkt. Die Entscheidung über die Anerkennung der Prüfung trifft die ClarCert Personenzertifizierungsstelle.
- (2) Verursacht ein Prüfling während der Prüfung eine erhebliche Störung, kann dieser vom Prüfer bzw. der Prüfaufsichtsperson (Dozent) von der Prüfung ausgeschlossen werden. Umstände und die Entscheidung zum Verweis werden vermerkt. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Gibt ein Prüfling den ihm ausgehändigten Prüfungsaufgabensatz nicht vollständig ab, besteht kein Anspruch auf die Bewertung der Prüfung.
- (4) Von den ausgehändigten Prüfungsaufgaben dürfen keine Kopien, Fotografien oder sonstige Aufzeichnungen durch den Prüfling gemacht werden.
- (5) Bei Nichtbestehen der Prüfung aufgrund von mutwilliger Täuschung oder Störung besteht kein Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung seitens des Prüflings.

### § 8 Gebühren

Die Gebühren für die Zertifizierung und Rezertifizierung werden nach Anfrage in einer Aufwandskalkulation festgehalten.

### § 9 Risiko

Für den Fall, dass ein von ClarCert beauftragter Dozent/Prüfer unmittelbar vor oder während des Termins ausfällt, wird die Einrichtung/der Teilnehmer von ClarCert informiert und ggf. ein Ersatz-Dozent/Prüfer beauftragt. Andernfalls wird der Termin verschoben. Bereits entstandene Kosten (z.B. Buchung der Anreise) werden nicht von ClarCert übernommen.

### § 10 Aufzeichnungen und Unterlagen

- (1) Alle Prüfungs- und Zertifizierungsunterlagen werden in der Geschäftsstelle der ClarCert archiviert. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sowohl bei bestandener, als auch bei nicht bestandener Prüfung mindestens sechs Jahre.
- (2) Die Archivierung kann elektronisch erfolgen.
- (3) Auf Antrag erhält ein Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen in der ClarCert Geschäftsstelle. Hierfür ist ein begründeter Antrag schriftlich an ClarCert zu richten.

### § 11 Fristen

Für Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen bzw. zeitliche Empfehlungen:

Wiederholungsprüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des negativen Prüfungsbescheids beim Prüfling sollte die Wiederholungsprüfung abgelegt werden.</li></ul>
Zertifizierungsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Innerhalb von 2 Monaten nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung durch den Prüfling sollte die Entscheidung zur Zertifizierung getroffen werden.</li></ul>
Rezertifizierung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Antragstellung und Einreichung der notwendigen Unterlagen für eine Rezertifizierung, sowie die Absolvierung einer Re-Zertifizierungsschulung sollte mindestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich erfolgen, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer.</li></ul>

### § 12 Gültigkeitsdauer Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates bezieht sich auf den Prüfungstag, beginnt mit dem Prüfungstag und endet nach drei Jahren. Kann das Zertifikat wegen fehlender Voraussetzungen erst später erteilt werden, so reduziert sich die Zertifikatsdauer entsprechend.

### § 13 Änderungen am Zertifizierungssystem und Information durch die ClarCert

- (1) Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Änderungen hervorrufen können. Änderungen können sich z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Anforderungen ergeben. Diese Änderungen können neue oder zusätzliche Anforderungen an die Zertifizierung und somit an den jeweiligen Antragsteller bedeuten, zu deren Erfüllung dieser in einer definierten Übergangszeit verpflichtet ist.
- (2) Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage von ClarCert ([www.clarcert.com](http://www.clarcert.com)) unter Aktuelles veröffentlicht. Ggf. werden die bestehenden Zertifikatsinhaber sowie bei Personen mit laufenden Verfahren und Anfragen direkt per Mail über die Änderungen zusätzlich informiert.

### § 14 Information durch den Antragsteller

Zertifizierte Personen müssen die ClarCert-Zertifizierungsstelle über alle Angelegenheiten informieren, die ihre Fähigkeiten, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen.

### § 15 Aussetzung der Zertifizierung

- (1) Eine Aussetzung der Zertifizierung kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Zertifikatsentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Zertifikates“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die Aussetzung der Zertifizierung kann von dem Ausschuss Zertifikatserteilung veranlasst werden oder auf Wunsch der zertifizierten Person erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.
  - Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sind (teilweise) nicht gegeben.
  - Nachweise werden nicht fristgerecht erbracht.
  - Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen.
  - Die Bitte der Person um Aussetzung des Zertifikates.
- (3) Die Dauer der Aussetzung wird durch den Ausschuss Zertifikatserteilung bestimmt und kann max. 6 (in Worten: sechs) Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikats beendet werden kann (z.B. erfolgreiche Nachprüfung), werden der Person schriftlich mitgeteilt. Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Zertifikats, dann ist ClarCert berechtigt das Verfahren Zertifikatsentzug einzuleiten.
- (4) Bei Aussetzung des Zertifizierungsverfahrens ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für ihre Zwecke (z.B. Werbung) zu verwenden. Die Person wird aus der Liste der durch die ClarCert zertifizierten Personen entfernt.
- (5) Die ClarCert ist berechtigt, den Geltungsbereich der Zertifizierung der Person einzuschränken bzw. um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn die zertifizierte Person es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen.

### § 16 Zertifikatsentzug

- (1) Einer zertifizierten Person kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei dem „Zertifikatsentzug“ besteht gegenüber der „Aussetzung des Zertifikates“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.
- (2) Die möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abschnitt „Aussetzung der Zertifizierung“).
- (3) Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet der Ausschuss Zertifikatserteilung. Bevor ein Zertifikatsentzug ausgesprochen wird, hat die Person die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch den Ausschuss Zertifikatserteilung getroffene Entscheidung wird der zertifizierten Person schriftlich mitgeteilt. Entsprechend dem Absatz „Einspruch / Beilegung von Streitfällen“ kann die Person Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.
- (4) Bei Entzug des Zertifikates ist die Person nicht mehr berechtigt, Zertifikate oder Hinweise auf die Zertifizierung für eigene Zwecke (z.B. Darstellung im Internet) zu verwenden. Die Person wird aus der Liste der durch ClarCert zertifizierten Personen entfernt.

### § 17 Einspruch

- (1) Ist die Person mit der Zertifizierungsentscheidung nicht einverstanden, dann kann die Person Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Versanddatum des Zertifikates bzw. der Mitteilung der Zertifizierungsentscheidung schriftlich an ClarCert zu richten. Der Einspruchsführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang des Einspruchs informiert. Die Bewertung dieses Einspruches sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.
- (2) Falls die Person die Entscheidung nicht akzeptiert, kann das Lenkungsgremium der ClarCert beratend mit einbezogen werden. Der Sprecher des Lenkungsgremiums gibt dann eine Empfehlung an die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH, die auf dieser Basis eine finale Entscheidung trifft.
- (3) Alle Einsprüche und Streitfälle werden dokumentiert. Eine Benachteiligung des Einspruchsführers wird explizit ausgeschlossen.

# Zertifizierungsbestimmungen

## MAKS®-Therapeuten

### § 18 Beschwerde

- (1) Werden an ClarCert Beschwerden gerichtet, die sich z.B. auf Zertifikatsmissbrauch, andere schwerwiegende Verletzungen gegenüber den gültigen normativen Anforderungen oder auf Mitarbeiter, Arbeitsabläufe der ClarCert, die Prüfungsumgebung o.ä. beziehen, dann ist ClarCert verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. Es werden nur schriftliche Beschwerden bearbeitet, deren Herkunft bekannt ist. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von maximal zehn Werktagen schriftlich über den Eingang der Beschwerde informiert. Die Bewertung dieser Beschwerde sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH.
- (2) Falls der Beschwerdeführer die Entscheidung nicht akzeptiert, kann das Lenkungsgremium beratend mit einbezogen werden. Der Sprecher des Lenkungsgremiums gibt dann eine Empfehlung an die Leitung der Zertifizierungsstelle der ClarCert GmbH, die auf dieser Basis eine finale Entscheidung trifft.
- (3) Eine Benachteiligung des Beschwerdeführers wird explizit ausgeschlossen.

### § 19 Zustimmung zur Veröffentlichung / Datennutzung

- (1) ClarCert ist berechtigt, Daten von zertifizierten Personen und Personen, deren Zertifikat entzogen oder ausgesetzt wurde, auf Anfrage interessierter Kreise zu veröffentlichen. Diese Berechtigung umfasst u.a. die Veröffentlichung der auf dem Zertifikat angegebenen Daten.
- (2) Die im Rahmen der Zertifizierung gewonnenen Daten dürfen von ClarCert aufbereitet, ausgewertet und für entsprechende Publikationen und Vorträge genutzt werden.

### § 20 Vertraulichkeit

- (1) ClarCert ist zur vertraulichen Handhabung der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen persönlichen Daten sowie weitere Informationen verpflichtet. Die Mitarbeiter der ClarCert, auch extern beauftragte Dozenten, Prüfer und die Gremien, werden entsprechend den Vertragswerken an die Vertraulichkeitsklausel gebunden.
- (2) ClarCert ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren.
- (3) Sofern ein berechtigtes Interesse gegenüber Dritten besteht, Informationen, die während des Zertifizierungsprozesses bzw. aus anderen Quellen als dem Kunden erhalten wurden, einzusehen, wird ein schriftliches Einverständnis des betreffenden Kunden zur Datenweitergabe eingeholt. Verweigert dieser die Informationsweitergabe, dann wird die Anfrage rechtlich geprüft und es wird eine Entscheidung unter Einbezug des Zertifizierungsausschusses oder des Lenkungsgremiums getroffen.
- (4) Bei gesetzlicher Forderung ist die ClarCert dazu berechtigt Informationen zu einem Zertifizierungsverfahren auch ohne Zustimmung des Kunden herauszugeben.
- (5) Der Kunde wird bei berechtigter Weitergabe von Informationen an Dritte darüber unterrichtet.

### § 21 Haftung von ClarCert

- (1) Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von ClarCert, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, ClarCert, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begehen die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) ClarCert haftet nicht für extern beauftragte Dozenten und Prüfer, die Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbringen.
- (3) Wird einer Person das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet ClarCert für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das Gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats.

Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen für die Zertifizierung von MAKS®-Therapeuten treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten für alle durchgeführten Zertifizierungsverfahren, die nach diesem Veröffentlichungsdatum durchgeführt werden.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen für die Personenzertifizierung sind auf der Homepage der ClarCert ([www.clarcert.com](http://www.clarcert.com)) veröffentlicht.

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in allen Dokumenten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.